

## **Gartenordnung des Gartenvereins „Wiesenthaler Weg“**

Die Gartenordnung stellt Mindestanforderungen dar. Den Vereinsmitgliedern ist es überlassen, über die Gartenordnung hinausgehende Festlegungen zu beschließen.

### **1. Kleingärtnerische Bodennutzung**

Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung. Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners. Dauerkulturen, wie nur Rasen und Ziergartenbepflanzung oder nur Obstbäume und Beeresträucher auf Rasenflächen, reichen für die kleingärtnerische Nutzung nicht aus.

### **2. Bebauung**

Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen **grundsätzlich** eines **schriftlichen** Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachter Freisitz oder Geräteschuppen, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vorstand. Ohne Genehmigung des Vorstandes errichtete Lauben oder Nebenanlagen müssen auf Beschluss des Vorstandes abgerissen werden.

### **3. Ziergehölze**

Koniferen 1,20 m nicht überschreiten. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Tannen, Fichten, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

### **4. Einfriedungen**

Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Die Einfriedung mit offenen Zäunen an Wegen ist mit Maschendraht in Höhe von 1,2 m und am Außenzaun der Anlage in Höhe von 2 m zulässig. An Wegen sind geschnittene Hecken mit einer Höhe von 1,2 m und am Außenzaun der Anlage mit einer Höhe von 2 m gestattet. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet.

## 1. Einhaltung der Ruhe

Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

**Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 19:00 Uhr**

**Samstag von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

**Sonn- und Feiertage sind Ruhetage**

Diese Einschränkungen gelten vom 01. Mai bis zum 15. September. Rundfunkgeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

## 6. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden. Zum Garten gehört auch der halbe Weg vor dem Garten, der vom Pächter mit zu pflegen ist. Ist ein Graben vorhanden, so ist dieser durch beide Pächter zu reinigen und instand zu halten.

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Zurzeit ist das in den Monaten März und Oktober gestattet. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten. Lagerfeuer bedürfen der Genehmigung.

### 1. Tierhaltung

Die Hundehaltung ist in der Gartenanlage nicht gestattet. Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf den Wegen herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen.

**Kleintierhaltung ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.**

## 8. Weitere Festlegungen

Durch jeden Gartenpächter ist einmal im Jahr ein Arbeitseinsatz von 4 Stunden zu leisten. Die Mitglieder werden verpflichtet, sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen, wer ohne triftige Gründe seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt, muss mit Kündigung des Pachtvertrages rechnen.

Für Pächter mit Hecke am Außenzaun der Anlage entfällt die Einladung zum Arbeitseinsatz, wenn sie ihre Hecke selbst schneiden und pflegen. Bei Bedarf, kann rechtzeitig beim Vorstand um ein weiteres Mitglied des Vereins gebeten werden, die geleistete Arbeit des Mitglieds wird dann als Arbeitseinsatz bewertet.

Gartenpacht, Versicherung, Grundsteuer und der Mitgliedsbeitrag sind bis zum **31.01.** des laufenden Jahres zu zahlen.

**Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist aus Gründen der Unfallgefahr nicht gestattet.**

Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter, muss bis zum 30. September schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ausnahmen sind nur bei sofortiger Übernahme durch einen neuen Pächter möglich.

Die Änderungen der Gartenordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2011 genehmigt und beschlossen.